

Vereinsatzung

§1 Name, Sitz, und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Fußball-Club-Wellinghofen 83 e. V. Dortmund

Der Verein hat den Sitz in Dortmund.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Teilnahme des Spielbetriebes des Deutschen Fußball Bundes verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oberhalb steuerlicher Freigrenzen nach Einkommenssteuerrecht in der Eigenschaft als Mitglied aus Mittel der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz Dortmund die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEFA-Verfahren teilzunehmen.

Diese Pflichtangabe und die Einwilligungserklärung zur Datenerhebung erfolgt auf dem Aufnahmeantrag.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem I den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmeantrag für die Beitragsschulden gesamtschuldnerisch aufzukommen.

(4) Jedem Mitglied ist bei der Aufnahme in dem Verein die aktuelle Fassung der Satzung auszuhändigen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinsatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt bzw. Fristablauf bei Mitgliedschaften auf Zeit
- Ausschluss
- Tod
- Auflösung des Vereins

(2) Zeitmitgliedschaften enden durch genannten Fristablauf im Aufnahmeantrag (für ein Jahr}. Der Austritt auf Sauer (>L Jahr} erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Der Austritt für

- Zeitmitgliedschaften kann zum Ende eines Kalendervierteljahres und der
- Austritt auf Dauer zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Quartalsende durch „Einschreiben Einwurf“ an den Sitz des Vereins erklärt werden.

(3) in Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- trotz schriftlicher / mündlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Zwecke zuwiderhandelt.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

(5) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

(6) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(7) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

(8) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen durch „Einschreiben Einwurf“ die dem Verein bekannte Anschrift mitzuteilen.

(9) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an den Vorstand zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich durch „Einschreiben Einwurf“ an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 5 Finanzierung

Der Verein erhebt zur Finanzierung seiner Zwecke:

Nr.1 zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Mitgliederbeiträge in Geld als Vierteljahresbeiträge

Nr. 2 Aufnahme-, Bearbeitungs-, Kurs- Gebühren,

Nr. 3 Zusatzentgelte für zweckspezifische Leistungen und

Nr. 4 Investiv- oder Konsumtiv- Umlagen nach Darlegung der Gründe durch den Vorstand z. B. Finanzierung eines Projekts, unvorhersehbare Verschuldung bis zum sechsfachen des Jahresbeitrages bzw. bis zur Obergrenze nach §52 AO i.V. mit AEAO zu § 52 Tz 1.2 von 5.11.3 € innerhalb von 10 Jahren je Mitglied. Pachten für Teil- Sportstätten

Es werden abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben.

(1) Die Höhe der Einzel- Finanzierung nach Abs. 1 sowie deren Fälligkeit bestimmt der Vorstand durch Beschluss. Über die Erhebung und Höhe abteilungsspezifischer Beiträge, Umlagen und Gebühren entscheiden die Abteilungen durch Beschluss, Der Beschluss ist vom Vorstand zu genehmigen. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen Sie Höhe der Einzel* Finanzierung nach Abs. 1 sowie deren Fälligkeit bestimmt der Vorstand durch Beschluss. Über die Erhebung und Höhe abteilungsspezifischer Beiträge, Umlagen sind den Mitgliedern schriftlich durch „Standardbrief“ bekannt zu geben.

(2) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der SEPA Verbindung und der Anschrift mitzuteilen.

(3) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Ermächtigung zum SEPA-Verfahren erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

(4) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am §EPA-Verfahren erlassen. In diesem Fall tragen sie den erhöhten Verwaltungsaufwand durch eine Bearbeitungsgebühr.

(5) Ehrenmitglieder sind von der Finanzierung nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt! die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die Sport- Hausordnung zu beachten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins im Sinne von § U6 BGB setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeistern dem Geschäftsführer und dem Schriftführer.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung.

- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vereins

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandmitglied ist einzeln zu wählen. Zu den Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse Vorstandes

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden, Die Einberufungsfrist von 1 Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der angegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen, ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a)Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahmen des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
- b)Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c)Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- d)Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- e)Ernennung von Ehrenmitgliedern,

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1.Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand eineuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einen Wahlausschuss übertragen werden" Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

Die Abstimmung Muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 1/4 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine 2. Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen, diese ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse i m Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden" Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von der Versammlungsleiter zu ziehende Los. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an das Deutsche Rote Kreuz Dortmund. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechen, wenn der Verein aus einen anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 17 Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden